



Gemeinde Ensdorf Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gebiet „Dienstleistungszentrum Don Bosco“ in die Vils durch die Gemeinde Ensdorf

Die Gemeinde Ensdorf hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Die Gemeinde Ensdorf plant im nordwestlichen Bereich von Ensdorf die Erschließung des Gebietes (Sondergebiet und besonderes Wohngebiet) „Dienstleistungszentrum Don Bosco“. Das anfallende, gesammelte Oberflächenwasser aus dem zuvor genannten Areal wird einem Regenrückhaltebecken (RRB) zur Pufferung zugeführt. Entsprechende, notwendige Vorreinigungen finden auf den einzelnen Parzellen anhand deren Nutzung durch die Betreiber nach dem Stand der Technik statt.

Aus dem RRB wird das Niederschlagswasser anschließend gedrosselt in einen „Entwässerungsgraben“ (namenloses Gewässer) eingeleitet. Die Einleitungsstelle befindet sich dabei auf dem Grundstück Fl.-Nr. 223/18 der Gemarkung Ensdorf.

Im weiteren Gewässerverlauf mündet der Graben über eine Stillwasserzone in die Vils.

Das Schmutzwasser dieses Bereiches wird dem kommunalen Mischwasserkanal zugeführt.

Einzelheiten sind aus den beiliegenden Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne werden mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 21.11.2022 bis zum 23.12.2022 im Rathaus Ensdorf (barrierefrei), Hauptstraße 4, 92266 Ensdorf, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus.

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Ensdorf unter folgender Internetadresse <http://www.ensdorf.de> unter der Rubrik Bekanntmachungen einzusehen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ensdorf oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ensdorf, den 16.11.2022

an die Amtstafeln am: 17.11.2022

Hans Ram
1. Bürgermeister

abgenommen am: